



1918. 3707

Statuten

der

am 1. September 1834 Allerhöchst bestätigten

Gesellschaft

für

Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.

~~~~~  
Zweiter Abdruck,  
mit Zusätzen.



2111111

1861

am 1. Dezember 1861

Verlag

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 13. November 1861.

Dr. C. E. Napierſky, Cenſor.

Verlag

Verlag

Est. A

Ташкентский Университет  
Библиотека

24610/

# Statuten

der

## Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.

### § 1.

Diese Gesellschaft hat zum Zweck, die Erweiterung und Erhaltung alles dessen zu befördern, was auf die Geschichte und die Alterthümer der Ostsee-Provinzen Liv-, Est- und Kurland und auf Desel Bezug hat.

### § 2.

Das Geburtsfest Seiner Kaiserlichen Majestät, d. h. der 25. Juni, wird als Stiftungstag der Gesellschaft angenommen: sie feiert ihn jährlich durch eine öffentliche Versammlung.

(Vgl. „Zusätze“ 1.)

### § 3.

Die Gesellschaft hat ein besonderes Siegel, nämlich ein in vier Felder getheiltes Schild mit der Abbildung der Wappen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland und der Insel Desel, nebst der Umschrift: Siegel der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde.

## I. Abtheilung.

## Verfassung der Gesellschaft.

## 1. Von den Mitgliedern.

## § 4.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Gebildete sein, vorzugsweise aber die Liebhaber der Wissenschaften, welche die Gesellschaft sich zum Zweck gesetzt hat.

## § 5.

Die bis zum 25. Juni 1834 beigetretenen Mitglieder werden als Stifter derselben angesehen; nach Ablauf dieser Frist aber hängt die Aufnahme der Mitglieder von der Wahl der Gesellschaft ab.

## § 6.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu diesem Behuf Candidaten in Vorschlag zu bringen und hiervon den Secretär zu benachrichtigen, welcher dies in der nächsten monatlichen Versammlung der Gesellschaft zur Kenntniß bringt, worauf in der nächsten allgemeinen Jahres-Versammlung die Wahl selbst durch Ballotement und Stimmenmehrheit erfolgt.

(Vgl. „Ergänzungs-Punkte“ § 1.)

## § 7.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Zweck der Gesellschaft nach Möglichkeit mitzuwirken, und muß daher a) die ihm in dieser Hinsicht zu ertheilenden Aufträge ausrichten; b) an den Sitzungen der Gesellschaft Theil

nehmen; und c) am Tage der allgemeinen Versammlung jährlich vier Rubel Silber-Münze einzahlen, und dies Geld gegen Quittung des Schatzmeisters der Gesellschaft abliefern.

### § 8.

Ein Mitglied, welches zum Besten der Gesellschaft nicht weniger als einhundert Rubel Silber-Münze beige-steuert hat, erhält in einem Dankfagungs-Diplom der Gesellschaft die Ehrenbenennung eines Principals derselben, und wird, mit Ausnahme des jährlichen Beitrages, von den den übrigen Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen befreit. (Vgl. „Zusätze“ 2.)

### § 9.

Die Gesellschaft hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen, welche, auf den Vorschlag der Direction, von der allgemeinen Versammlung erwählt werden und mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte genießen, wiewohl sie nicht die Verpflichtungen derselben theilen.

## 2. Von der Direction der Gesellschaft.

### § 10.

Die Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft und die dahin gehörenden Anordnungen werden der Direction übertragen, welche aus 13 Personen, und zwar dem Präsidenten, acht Directoren, einem Secretär, einem Schatzmeister, einem Bibliothekar und einem Inspector des Museums besteht. Alle diese Personen erwählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit in ihrer allgemeinen Jahres-Versammlung.

(Vgl. „Ergänzungs-Punkte“ § 2.)

## § 11.

Der Präsident dirigirt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, beschäftigt sich vorzugsweise mit den Berathungen in den Monats- und Jahres-Versammlungen und unterschreibt die ausgehenden Papiere und Diplome. Im Fall einer Krankheit desselben, oder anderer Verhinderungen, vertritt seine Stelle einer von den in Riga wohnhaften Directoren.

## § 12.

Zu den acht Directoren werden zwei, ihren Aufenthalt beständig in Riga habende Mitglieder, einer aus Ehst- oder Kurland, wenn deren in der Gesellschaft nicht weniger als zehn vorhanden, oder zwei, wenn deren zwanzig, oder mehr, sich vorfinden, die übrigen aber aus Livland und von der Insel Desel gewählt. Den Directoren wird, mit Bewilligung des Präsidenten, die Wahl der zum Druck bestimmten Aufsätze, Beurtheilungen und Artikel, die Redaction der herauszugebenden Zeitschrift, so wie die Aufsicht über den Druck und die Correctur übertragen.

## § 13.

Dem Secretär wird der Schriftwechsel der Gesellschaft übertragen; er besorgt unter seiner Contrasignatur die Abfertigung aller im Namen der Gesellschaft ausgehenden Papiere, die Abfassung der in die Zeitungen einzurückenden Bekanntmachungen und der in den Versammlungen zu verlesenden Berichte, führt das Protokoll, empfängt, registriert und asservirt die bei der Gesellschaft eingehenden Abhandlungen, Dissertationen und andere Gegenstände bis

zu ihrer Abgabe nach ihrer Zugehörigkeit, liest in den Versammlungen die Abhandlungen der abwesenden Mitglieder vor, und verwahrt das Siegel der Gesellschaft.

#### § 14.

Der Schatzmeister empfängt gegen seine Quittung die jährlichen Beiträge der Mitglieder und andere Beisteuern, besorgt, in Auftrag der Gesellschaft, verschiedene Einkäufe, führt über alle in ihrer Verwaltung befindliche Summen pünktliche Rechnung und stellt die Vorschläge über die Einnahme und Ausgabe derselben, unter Beifügung der Rechnungen, Quittungen und anderer Belege, den Monats- und Jahres-Versammlungen der Gesellschaft vor.

#### § 15.

Der Bibliothekar empfängt vom Secretär die bei der Gesellschaft eingehenden Bücher, Manuscripte und Abhandlungen, steht der Bibliothek vor, und erhält sie, nach einem systematisch nach den Wissenschaften geordneten Katalog, in der besten Ordnung. Ueberdies liegt ihm ob: a) bei der Direction mit Vorstellungen wegen Ergänzung der Büchersammlung, wegen Austausch von Doubletten u. s. w. einzukommen und b) die Direction auf Gelegenheiten zu vortheilhafter Acquisition in dieser Hinsicht aufmerksam zu machen.

#### § 16.

Der Inspector des Museums hat hinsichtlich der ihm anvertrauten Alterthümer und anderer Gegenstände mit dem Bibliothekar gleiche Verpflichtungen.

## § 17.

Der durch irgend welche Verhältnisse entstehen könnende Abgang in dem Geschäfts-Personale der Gesellschaft wird temporell aus der Gesamtzahl der Mitglieder nach der Wahl der Direction, aber übrigens nur in dem Fall ergänzt, wenn von den Mitgliedern dieser letztern keines die Verpflichtungen des ausgeschiedenen, mit Beibehaltung der eigenen, bis zur nächsten allgemeinen Versammlung, übernimmt.

## § 18.

Die Sitzungen der Direction finden nach Maßgabe der Nothwendigkeit statt, und werden zu diesem Behuf ihre Mitglieder von dem Präsidenten durch den Secretär eingeladen. In wichtigen Fällen wird die Meinung der Abwesenden schriftlich eingezogen.

## II. Abtheilung.

**Wirkungskreis der Gesellschaft.**

## § 19.

Zur Erreichung des in § 1 erwähnten Zweckes veranstaltet die Gesellschaft a) Sammlungen verschiedener Denkmäler der Geschichte und Archäologie; hält b) Versammlungen der Mitglieder, und giebt c) verschiedene Werke heraus.

## 1. Von den Sammlungen.

## § 20.

Sie bestehen aus der Bibliothek und dem Museum.

## § 21.

Die Bibliothek soll eine vollständige Sammlung aller gedruckten und handschriftlichen Werke enthalten, welche im weitesten Sinn auf die Geschichte, Alterthümer und Literatur der Ostsee-Provinzen, auf ihre Bewohner, im Allgemeinen, so wie insbesondere hinsichtlich verschiedener ausgezeichneter Personen, mit Inbegriff alles zu den Hülfswissenschaften Gehörenden, Beziehung haben.

## § 22.

Die Bibliothek ist zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. Benutzen können dieselbe, in Gegenwart des Bibliothekars sowohl Mitglieder, als auch andere Personen; ersteren (aber auch letzteren, wiewohl unter Verantwortlichkeit eines Mitgliedes) werden Bücher, gegen Bescheinigung, auch nach Hause gegeben; Manuscripte aber und Werke von besonderer Seltenheit werden nicht anders, als in der Bibliothek selbst benutzt. Ausnahmen von dieser Regel werden nur von der Direction zugelassen.

## § 23.

Das Museum soll eine Sammlung von Antiquitäten enthalten und aus folgenden Abtheilungen bestehen:

## § 24.

Die numismatische Abtheilung: alle Münzen und Medaillen, welche in den Ostsee-Provinzen, oder von ihren Herrschern geprägt worden, in ihnen gangbar gewesen sind und auf sie Bezug gehabt haben.

## § 25.

Die diplomatische Abtheilung: öffentliche und private, auf einzelne Familien und Personen sich beziehende Urkunden und Documente in Original, in beglaubigten Abschriften, oder in gedruckten Exemplaren.

## § 26.

Die epigraphische Abtheilung: Inschriften, welche eine geschichtliche Denkwürdigkeit oder Wichtigkeit haben, in glaubwürdigen Abschriften.

## § 27.

Die heraldische Abtheilung: Wappen und Siegel von Beherrschern, Beamten, Behörden, Städten und Flecken, Familien und ausgezeichneten Personen.

## § 28.

Die graphische und plastische Abtheilung: Karten, Pläne, Nisse, Abbildungen, Zeichnungen und Porträts.

## § 29.

Die archäologische Abtheilung: eigentlich so genannte Alterthümer aller Art, vorzüglich solche, welche auf kirchliche, bürgerliche und häusliche Verfassung Beziehung haben.

## § 30.

Die genealogische Abtheilung: Stammtafeln mit den dazu gehörenden Documenten, zur Erläuterung der Familien-Geschichten.

## § 31.

Diese Sammlungen können, in Gegenwart des Inspectors, Mitglieder und andere Personen, eben so wie die Bibliothek, jedoch nicht anders als im Museum selbst, benutzen, und werden Ausnahmen von dieser Regel gleichfalls nur von der Direction gestattet.

## 2. Von den Versammlungen der Gesellschaft.

## § 32.

Sie werden in monatliche und jährliche eingetheilt.

## § 33.

Die monatlichen Versammlungen der Gesellschaft finden in Riga, am zweiten Mittwoch eines jeden Monats um 5 Uhr Nachmittags, bei eintretenden Hindernissen aber auch an anderen Tagen, statt, und macht solches der Secretär den Mitgliedern bekannt.

## § 34.

Jedes Mitglied ist nach Möglichkeit verpflichtet, diesen Versammlungen beizuwohnen, an welchen auch Andere von der Direction eingeladen, oder von einem Mitgliede eingeführt, welches hiervon dem Secretär zeitig Anzeige macht, Theil nehmen können.

## § 35.

In diesen Versammlungen berathen sich die Anwesenden über die Angelegenheiten der Gesellschaft und über die Mittel zur Erreichung ihres wissenschaftlichen Zweckes. Der Secretär berichtet in denselben über die Ereignisse des verflossenen Monats, über die eingegangenen Abhandlungen und Geschenke, über die käuflich acquirirten Bücher und

den Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt, für das Publikum ist es zum Verkauf. Es zerfällt in zwei Abtheilungen: Chronik, (Annalen) und Archiv.

§ 42.

Die Annalen enthalten a) einen kurzen Entwurf der Geschichte des verflossenen Jahres, sowohl in Beziehung auf die Ostsee-Provinzen überhaupt, als auch auf die Gesellschaft insbesondere, und b) die an die Gesellschaft eingesandten, von der Direction gewürdigten Abhandlungen über die im § 38 genannten Gegenstände.

§ 43.

Des Druckes würdig befundene Abhandlungen müssen entweder noch unbekannte Thatsachen der Geschichte aufhellen, oder, durch Neuheit des Inhalts und der Darstellung, der Wissenschaft einen Zuwachs liefern, oder auch gesammelt das darbieten, was zu verschiedenen Zeiten vereinzelt erschienen ist. Jeder Aufsatz wird nicht anders in die Annalen aufgenommen, als nach vorgängiger Beprüfung desselben von dem Präsidenten und sämtlichen Directoren, und nach Genehmigung durch Zweidrittheil der Stimmen.

§ 44.

Ins Archiv kommen noch nirgends gedruckte, für die vaterländische Geschichte wichtige Urkunden und Dokumente, und andere Denkmäler des Alterthums.

§ 45.

Außerdem wird die Gesellschaft es sich möglichst angelegen sein lassen, noch ungedruckte Chroniken und andere geschichtliche Werke, durch Herausgabe derselben, gemeinnützig zu machen.

# Ergänzungs-Punkte zu den Statuten,

bestätigt am 1. Juli 1839.

## § 1.

Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Mitglieder in der vorgeschriebenen Weise nicht blos in der einmaligen Jahres-Versammlung, sondern auch in ihren monatlichen Sitzungen zu wählen, überhaupt sowohl in den Jahres- als Monats-Sitzungen Alles wahrzunehmen, was zu ihrer Geschäftsführung gehört.

## § 2.

Die Gesellschaft erwählt inskünftige den Präsidenten, den Secretär, den Schatzmeister, den Bibliothekar und Inspector des Museums von drei zu drei Jahren, die Directoren aber von Jahr zu Jahr; den Secretär, Schatzmeister, Bibliothekar und Inspector des Museums erwählt die Gesellschaft auf Empfehlung der Direction, ohne indessen an deren Vorschlag gebunden zu sein.

## § 3.

Gleich wie die Gesellschaft neue Mitglieder aufnehmen kann, so ist sie auch berechtigt, solche Glieder aus ihrer Mitte zu entfernen, welche ihrer Wirksamkeit hinderlich sind. Die Gründe dieser Ausscheidung werden in einer Versammlung der Gesellschaft nach Vernehmung der Betheiligten geprüft, worauf die Gesellschaft in der nächstfolgenden Versammlung durch Ballotement und Stimmenmehrheit über die, von dem Ministerio der Volks-Aufklärung zu bestätigende, Entfernung entscheidet. Wer freiwillig zurücktritt, ist nicht verpflichtet, seine Gründe hierzu anzugeben.

(Circular an die Herren Mitglieder, den 30. August 1839.)

## Zusätze

### durch Verfügung allgemeiner Versammlungen der Gesellschaft.

#### 1.

Abänderung des § 2 (und der auf diesen bezüglichen §§ 37 und 39).

Der in § 2 als Stiftungstag der Gesellschaft angenommene 25. Juni wird vom Jahre 1844 an am 6. Decbr. jeden Jahres durch eine öffentliche Versammlung gefeiert; Tags vorher, am 5. Decbr., ist die vorbereitende Versammlung abzuhalten. (Circular an die Herren Mitglieder, den 15. November 1843.)

#### 2.

Zusatz zu § 8 der Statuten.

Wenn ein Mitglied das in § 8 der Statuten beregte Geschenk zur Cassé der Gesellschaft machen will, so kann solches geschehen:

- a. entweder in ungetheilt eingezahlter Geldsumme von 100 Rbl. S., oder innerhalb vier nach einander folgender Jahre durch Einzahlung von 25 Rbl. S. jährlich, welche theilweise Rata der Gesellschafts-Cassé verbleibt, auch wenn das Mitglied im Laufe dieser vier Jahre stirbt oder sich von der Mitgliedschaft zurückzieht, ehe noch die ganze Summe von 100 Rbl. S. abgezahlt ist;
- b. entweder in baarem Gelde, oder in solchen Sachen von Werth, die den Zwecken der Gesellschaft entsprechen und von ihr gern entgegengenommen werden; deshalb werden diese einer besondern, von dem Directorio vorzunehmenden Abschätzung unterworfen, deren Annahme oder Ablehnung jedoch dem Darbringer freisteht.

Für ein dergestalt dargebrachtes Geschenk genießt das darbringende Mitglied nicht blos die in § 8 erwähnten Vortheile, sondern ist auch für immer von Einzahlung des Jahresbeitrags befreit. (Circular an die Herren Mitglieder, den 15. November 1845.)

